

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkB1 1967	Seite
-----	------	-----------	-------

Straßenverkehr

- | | | | |
|-----|-------------|---|-----|
| 126 | 19. 4. 1967 | Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 4/67 | 298 |
| 127 | 20. 4. 1967 | Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen; hier: Nr. 14a — Nebelschlußleuchten | 298 |
| 128 | 7. 4. 1967 | Verkehrszeichen für Wanderparkplätze | 298 |

Binnenschifffahrt

- | | | | |
|-----|-------------|--|-----|
| 129 | 11. 4. 1967 | Verordnung Nr. 9/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 31. März 1967 (FD Nr. 3/67 Frachtenausschuß Hamburg) . . | 298 |
| 130 | 21. 4. 1967 | Verordnung Nr. 10/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 11. April 1967 (FD Nr. 4/67 Frachtenausschuß Hamburg) . . | 299 |
| 131 | 17. 4. 1967 | Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents | 300 |

Seeverkehr

- | | | | |
|-----|-------------|--|-----|
| 132 | 13. 4. 1967 | Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über das Fischen auf der Weser | 300 |
|-----|-------------|--|-----|

Luftfahrt

- | | | | |
|-----|-------------|---|-----|
| 133 | 19. 4. 1967 | Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersPO) | 301 |
| 134 | 14. 4. 1967 | Sonderlandeplatz Arnbruck, Lkr. Viechtach | 335 |
| 135 | 17. 4. 1967 | Sonderlandeplatz Ingelfingen, Landkreis Künzelsau | 335 |
| 136 | 17. 4. 1967 | Landeplatz Schwenningen am Neckar | 335 |

Wasserstraßen

- | | | | |
|-----|-------------|--|-----|
| 137 | 19. 4. 1967 | Einrichtung der Neubauämter Elbe-Seitenkanal Nord und Süd in Lüneburg und Uelzen | 335 |
|-----|-------------|--|-----|

Nr.	Dat.	VkB1 1967	Seite
-----	------	-----------	-------

Personalnachrichten

- | | | | |
|-----|-------------|--------------------------------|-----|
| 138 | 16. 5. 1967 | Stellenausschreibung | 335 |
|-----|-------------|--------------------------------|-----|

Aufgebote

- | | | | |
|------|-------------|---|--|
| 138a | 15. 5. 1967 | Aufbietung verlorener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe | |
| 138b | 15. 5. 1967 | Aufbietung verlorener Führerscheine | |
| 138c | 15. 5. 1967 | Aufbietung von verlorenen Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 344a—344pp | |

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:

- | | |
|---------------------|-----|
| Übersicht | 336 |
| Auslese | 338 |

Bücherschau:

- | | |
|-----------------------------|-----|
| Neuerscheinungen | 340 |
| Buchbesprechungen | 340 |

- | | |
|--------------------------|-----|
| Rechtsprechung | 342 |
|--------------------------|-----|

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1967

Heft 9

AMTLICHER TEIL

Straßenverkehr

Nr. 126 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 4/67

Bonn, den 19. April 1967
StV 3 — 6138 Va/67 III

Durch die Verordnung TSF Nr. 4/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 19. April 1967 (Bundesanzeiger Nr. 77 vom 22. April 1967) ist der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 4/67 geändert worden. Der Nachtrag ist zu beziehen von dem Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Frankfurt a. M.-Hausen, Breitenbachstraße 1.

Inhalt der Änderung:

1. Änderung der Tarifstellen „Tonwaren“ und „Wasserglas“ in der Gütereinteilung,
2. Sonderregelungen der Tarifierfernungen von und nach bestimmten Orten,
3. Änderung und Ergänzung der Ausnahmetarife
060 (Getreide)
061 (Apfelsinen usw.)
512 (Eisen und Stahl)
761 (Papier, Pappe usw.),
4. Änderung und Neuausgabe des Ausnahmetarifs
104 (Melasse),
5. Einführung des Ausnahmetarifs 513 (Stahlknüppel),
6. Aufhebung des Ausnahmetarifs Z 17 (Seefische, Heringe usw.) und Einführung des Ausnahmetarifs 190 (Fische usw.).

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1 1967 S. 298)

Nr. 127 Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen;

hier: Nr. 14a — Nebelschlußleuchten

Bonn, den 20. April 1967
StV 7 — 8033 T/67 —

Die mit Verlautbarung vom 27. Juli 1966 — StV 7 — 8123 Va/66 — im Verkehrsblatt 1966 Heft 15 S. 431 veröffentlichten Richtlinien für die Prüfung von Nebelschlußleuchten werden wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „vertikal“ die Worte „zur Signalrichtung“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „120 qcm“ durch die Angabe „140 qcm“ ersetzt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1 1967 S. 298)

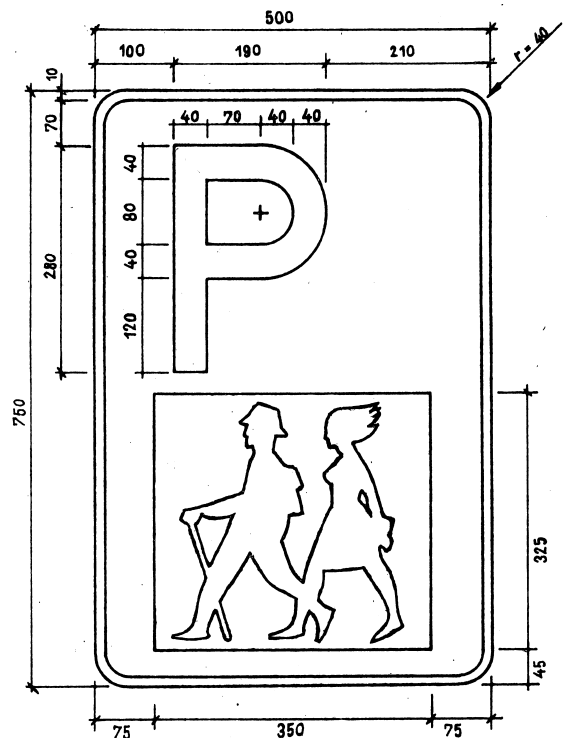
Nr. 128 Verkehrszeichen für Wanderparkplätze

Bonn, den 7. April 1967
StV 2 Nr. 2017 G/67

In der Öffentlichkeit wird das Verlangen nach der Kennzeichnung der Parkplätze, an denen Rundwanderwege beginnen und enden, immer größer. Um einem berechtigten Bedürfnis der Praxis abzuweichen, bestehen daher keine Bedenken, solche Parkplätze durch ein Hinweiszeichen kenntlich zu machen, das erkennen läßt, daß an diesem Parkplatz Rundwanderwege beginnen und enden.

Für die Kennzeichnung der Wanderparkplätze empfehle ich in Übereinstimmung mit den obersten Landesbehörden, einheitlich nachstehendes Muster zu verwenden.

Maßstab ca 1:10, Maße in mm



Grund: blau; Rand, P und Feld: weiß; Wanderer: schwarz

Das Zeichen ist international vereinbart.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

(VkB1 1967 S. 298)

Binnenschifffahrt

Nr. 129 Verordnung Nr. 9/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 31. März 1967 (FD Nr. 3/67 Frachtenausschuß Hamburg)

Bonn, den 11. April 1967
B 244/2099 H/67

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 9/67 vom 31. März 1967 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 7. April 1967 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. von Köppen

Verordnung Nr. 9/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 31. März 1967

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden die vom Bezirksausschuß Elbe des Frachtenausschusses Hamburg

— FD Nr. 3/67 — beschlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt rechtsverbindlich festgesetzt, und zwar:

Frachten für Importkohle
von Hamburg
nach Häfen am Mittellandkanal
— Ergänzung zu FTB Reg.Nr. D 402/27 —.

(2) Der Wortlaut des Beschlusses wird im FTB — Frachten- und Tarifierer der Binnenschifffahrt — Nr. 13 vom 1. April 1967 veröffentlicht werden*).

§ 2

Es werden aufgehoben:

die von dem Frachenausschuß Hamburg und den von ihm ermächtigten Bezirksausschüssen beschlossenen, durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetzten

1. Frachten für Zuckerrüben
von Hamburg
nach Braunschweig, Hildesheim und Kolenfeld
— FTB Reg.Nr. D 739/4 —,
Frachten für Zuckerrüben
von Lübeck
nach Braunschweig, Hildesheim und Kolenfeld
— FTB Reg.Nr. D 739/3 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 1 und Ziffer III Nr. 1 der Verordnung Nr. 3/60 vom 3. Februar 1960 — FD Nr. 1/60 — (Bundesanzeiger Nr. 27 vom 10. Februar 1960);
2. Frachten für Zucker
von Hamburg
nach Hildesheim, Misburg, Hannover-Nordhafen und Hannover-Linden
— FTB Reg.Nr. D 739/5 —,
Frachten für Zucker
von Hamburg
nach Braunschweig
— FTB Reg.Nr. D 739/6 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 1 und 2 der Verordnung Nr. 5/60 vom 21. März 1960 — FD Nr. 2/60 — (Bundesanzeiger Nr. 60 vom 26. März 1960).

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761).

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. April 1967 in Kraft.
Bonn, den 31. März 1967

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Seiermann

(VkB1 1967 S. 298)

Nr. 130 Verordnung Nr. 10/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 11. April 1967
(FD Nr. 4/67 Frachenausschuß Hamburg)

Bonn, den 21. April 1967
B 244/2081 H/67

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 10/67 vom 11. April 1967 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1967 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Marquardt

Verordnung Nr. 10/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt

Vom 11. April 1967

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechtsverbindlich festgesetzt:

I. die vom Bezirksausschuß Elbe des Frachenausschusses Hamburg — FD Nr. 4/67 — beschlossenen Frachten für Kohle
von Hamburg
nach Berlin;

II. die vom Bezirksausschuß Lübeck des Frachenausschusses Hamburg — FD Nr. 4/67 — beschlossenen Frachten für Kohle
von Lübeck
nach Berlin.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist im FTB — Frachten- und Tarifierer der Binnenschifffahrt — Nr. 14 vom 8. April 1967 veröffentlicht worden*).

§ 2

Es werden aufgehoben:

die von dem Frachenausschuß Hamburg und den von ihm ermächtigten Bezirksausschüssen beschlossenen, durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt, und zwar:

1. Frachten für Kohle
von Hamburg
nach Berlin
— FTB Reg.Nr. D 402/24 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer III der Verordnung Nr. 15/61 vom 30. Juni 1961 — FD Nr. 8/61 — (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 12. Juli 1961);
2. Frachten für Kohle
von Hamburg
nach Berlin
— Ergänzung zu FTB Reg.Nr. D 402/24 —
— FTB Reg.Nr. D zu 402/24 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 1 der Verordnung Nr. 20/64 vom 31. August 1964 — FD Nr. 13/64 — (Bundesanzeiger Nr. 166 vom 8. September 1964);
3. Frachten für Kohle und Koks
von Lübeck
nach Berlin
— FTB Reg.Nr. D 408/4 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer IV der Verordnung Nr. 23/66 vom 16. August 1966 — FD Nr. 5/66 — (Bundesanzeiger Nr. 157 vom 24. August 1966).

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761).

*) Der FTB — Frachten- und Tarifierer der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preis von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. April 1967 in Kraft.
Bonn, den 11. April 1967

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

(VkB1 1967 S. 299)

Nr. 131 Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents

Münster, den 17. April 1967
B 896 B1

Das von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster am 12. Februar 1957 für den Schiffer

Alfred Stümer, geb. am 22. Februar 1913 in Ziltendorf, ausgestelltte Schifferpatent Nr. 297/57 der Klasse I, gültig für die westdeutschen Kanäle, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Münster
Im Auftrag
Dörholt

(VkB1 1967 S. 300)

Seeverkehr

Nr. 132 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über das Fischen auf der Weser

Hamburg, den 13. April 1967
— See 2/30 — 23/67 II —

Nachstehend wird die schifffahrtspolizeiliche Anordnung über das Fischen auf der Weser bekanntgegeben. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 7. April 1967 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Schubert

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über das Fischen auf der Weser

Vom 20. März 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (Bundes-

gesetzbl. II S. 162, 184), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. II, S. 299), wird angeordnet:

§ 1

Ergänzend zu § 106 a Abs. 1 und § 49 der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung wird bestimmt:

(1) Auf der Weserstrecke vor Bremerhaven von der Verbindungslinie des Imsum-Leitfeuers mit der gegenüberliegenden Buhne (weiße Tonne auf 53° 36' 38" N, 8° 29' 15" O) bis zu der Verbindungslinie der Nordmole der Geeste mit dem Kirchturm Blexen ist das Fischen mit vor Anker liegenden Fahrzeugen auch außerhalb des Fahrwassers grundsätzlich verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind folgende Bereiche, in denen fischende Fahrzeuge in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober ankern dürfen:

1. Verbindungslinie zwischen der Tonne „B“ und der westlichen Wattkante (Buhne),
2. Bereich zwischen der Verbindungslinie Tonne „C“/westliche Wattkante (Buhne) und einer Linie, die parallel hierzu 150 m südlich verläuft,
3. kürzeste Verbindungslinie zwischen der Tonne „D“ und der westlichen Wattkante.

§ 2

(1) Auf einem im Bereich des § 1 Abs. 2 vor Anker liegenden fischenden Fahrzeug muß mindestens ein Schifffahrtkundiger zur Bewachung anwesend sein.

(2) Der § 58 Abs. 1 der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung bleibt durch die vorstehende Anordnung unberührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 286 Nr. 2 der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. April 1967 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 14. April 1969.

Bremen, den 20. März 1967
S2/95.6416 Tgb.Nr. 2676/67

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Bremen
Dr.-Ing. Schauburger

(VkB1 1967 S. 300)

Luftfahrt**Nr. 133 Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersPO)**

Bonn, den 19. April 1967
L 1 - 114 - 207 - 1003 K/67

Nachstehende Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersPO) vom 5. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 413) gebe ich nachrichtlich bekannt. Die Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Ott

**Prüfordnung für Luftfahrtpersonal
(LuftPersPO)
Vom 5. April 1967**

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt****Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrer**

1. Privatflugzeugführer (§§ 1—5)
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse (§§ 6—9)
3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse (§§ 10—13)
4. Linienflugzeugführer (§§ 14—17)
5. Privathubschrauberführer (§§ 18—22)
6. Berufshubschrauberführer (§§ 23—26)
7. Linienhubschrauberführer (§§ 27—30)
8. Führer von Motorseglern (§§ 31 und 32)
9. Segelflugzeugführer (§§ 33—39)
10. Freiballonführer (§§ 40—43)
11. Luftschiffführer (§§ 44—47)
12. Führer von Luftfahrzeugen besonderer Art (§ 48)
13. Flugnavigatoren (§§ 49—52)
14. Flugingenieure (§§ 53—56)
15. Bordfunker (§§ 57 und 58)
16. Musterberechtigung (§§ 59—61)
17. Instrumentenflugberechtigung (§§ 62—66)
18. Berechtigung für Kunstflug, Schleppflug, Wolkenflug und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§§ 67—71)
19. Berechtigungen zur praktischen Ausbildung von Luftfahrzeugführern (§§ 72—79)

Zweiter Abschnitt**Erlaubnisse und Berechtigungen für sonstiges Luftfahrtpersonal**

1. Fallschirmabspringer (§§ 80—84)
2. Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 85—89)
3. Flugdienstberater (§§ 90—92)
4. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten (§§ 93 und 94)

Dritter Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften**

1. Alleinflüge für den Erwerb oder zur Wiedererlangung einer Erlaubnis oder Berechtigung (§§ 95—97)
2. Nachweis der fliegerischen und fachlichen Voraussetzungen, Flugstundenberechnung und erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis (§§ 98—103)
3. Durchführung der Prüfungen, Prüfungsrat (§ 104)
4. Erleichterungen für den Erwerb und die Erneuerung von Erlaubnissen, Erlaubnisse für den Bundesgrenzschutz und die Polizei (§§ 105—107)
5. Zuständige Behörden, Antragstellung und Flugfunkverkehr (§§ 108—110)

Vierter Abschnitt**Schlußvorschriften**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5, 9 a und 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt**Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrer****1. Privatflugzeugführer****§ 1****Fachliche Voraussetzungen**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer sind

1. die Motorflugausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Motorflugausbildung umfaßt mindestens 40 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 3 auf Flugzeugen verschiedener Muster, davon 20 Stunden Alleinflug. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Privatflugzeugführer teilgenommen haben, ermäßigt sich die Motorflugausbildung auf 30 Flugstunden, davon 15 Stunden Alleinflug. Verteilen sich die Flugstunden nach Satz 1 auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monate, so müssen 10 Flugstunden, davon 6 Stunden Alleinflug, innerhalb der letzten 12 Monate vor der Prüfung liegen.

(3) In der Motorflugausbildung nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. je 50 Starts und Landungen, davon 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen auf 3 verschiedenen Landeplätzen außerhalb des Flugplatzes, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird,
2. je 5 An- und Abflüge in Begleitung eines Fluglehrers mit mindestens einer Zwischenlandung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrolle,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Navigationsdreiecksfluges von mehr als 3 Stunden Flugdauer als Alleinflug mit einer Zwischenlandung auf einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz sowie einer weiteren Zwischenlandung,
4. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Flugzeuges in Gefahrenzuständen, darunter mindestens je 3 Einweisungsübungen in den Bereich der Grenzflugzustände, zum rechtzeitigen Erkennen und Beenden des Abkippens und zum Verhindern einer Weiterentwicklung zum Trudeln,
5. 5 Außenlandeübungen in Begleitung eines Fluglehrers mit oder ohne Aufsetzen,
6. eine Einweisung in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 2**Erleichterungen für Führer anderer Luftfahrzeuge**

Segelflugzeugführer, Führer von Motorseglern oder Drehflüglern können im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 fünfzehn Flugstunden, im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 zehn Flugstunden durch den Nachweis von Segelflugzeit oder Flugzeit auf Motorseglern oder Drehflüglern als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ersetzen. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3**Prüfung**

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Privatflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf
1. die Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Flugzeugen der Muster, auf denen der Bewerber ausgebildet ist oder die als gleichwertig anerkannt sind,
 3. das Verhalten bei gefährlichen Flugzuständen, in Notfällen und bei Unfällen.

§ 4

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Privatflugzeugführer nach Muster 1 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit.

1. als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg,
2. als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen nicht im Luftfahrerschein eingetragener Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg.

§ 5

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 24 Flugstunden, darunter 10 Stunden Überlandflug, als verantwortlicher Flugzeugführer innerhalb der letzten 24 Monate sowie mindestens je 25 Starts und Landungen innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Bei Flugzeugführern, die eine Gesamtflugzeit von mehr als 250 Stunden auf Flugzeugen haben, ermäßigt sich die Anzahl der nach Satz 1 nachzuweisenden Flugstunden auf 18 Stunden. Von den nachzuweisenden Flugstunden können 6 Flugstunden durch den Nachweis von 6 Flugstunden als verantwortlicher Führer von Drehflüglern, Motorseglern oder Segelflugzeugen ersetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und den in § 1 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Navigationsdreiecksflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 3 zu wiederholen.

2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse

§ 6

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse sind

1. die Erlaubnis für Privatflugzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 200 Flugstunden innerhalb der letzten 5 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Berufsflugzeugführer 2. Klasse teilgenommen haben, ermäßigt sich die Flugzeit auf 150 Stunden.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 100 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit nicht weniger als 40 Stunden Überlandflug, in denen ein Navigationsflug über eine Gesamtstrecke von 600 km mit mindestens 2 Zwischenlandungen und einem zusammenhängenden Flugabschnitt von mindestens 200 km ausgeführt sein muß,
2. je 10 Nachtstarts und -landungen als verantwortlicher Flugzeugführer,
3. eine Ausbildung von 10 Stunden Übungsflug nach Instrumenten ohne Sicht nach außen in Begleitung eines Fluglehrers.

§ 7

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufsflugzeugführer 2. Klasse zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufsflugzeugführer 2. Klasse nach Muster 2 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer,
2. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr
 - a) als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster, jedoch mit Ausnahme der Beförderung von Personen, Post oder Fracht, soweit es sich nicht um Rund- oder Gesundheitsflüge in der Umgebung des Startflugplatzes handelt,
 - b) als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen nicht im Luftfahrerschein eingetragener Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg, jedoch mit Ausnahme der Beförderung von Personen, Post oder Fracht,
 - c) sofern der Inhaber zur Ausübung des Flugfunkverkehrs in englischer Sprache berechtigt ist, als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5 700 kg,
 - d) sofern der Inhaber die Instrumentenflugberechtigung besitzt, als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 20 000 kg einschließlich der Beförderung von Personen, Post oder Fracht; die Gewichtsbeschränkung entfällt, wenn der Inhaber den theoretischen Teil der Prüfung nach § 15 bestanden hat,
3. im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr in berufsmäßiger Ausübung als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung, Überführung und Beförderung von Personen und Fracht. Das gleiche gilt für den Bereich der Luftverkehrsverwaltung, der gemeinnützigen Forschungsanstalten, der Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe von Luftfahrgerät sowie der sonstigen luftfahrttechnischen Betriebe mit der Maßgabe, daß die Beförderung von Personen und Fracht nur im Rahmen von Flügen für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung und Überführung zulässig ist.

§ 9

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden, davon 10 Stunden Überlandflug, als verantwortlicher Flugzeugführer oder 30 Flugstunden als zweiter Flugzeugführer innerhalb der letzten 12 Monate sowie einen Start und eine Landung bei Nacht innerhalb der letzten 3 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und den in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Navigationsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 7 zu wiederholen.

3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse

§ 10

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse sind

1. die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse,
2. die Instrumentenflugberechtigung,
3. eine Einweisung nach § 59 auf einem Flugzeug eines Musters mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht,
4. eine praktische Tätigkeit als Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 700 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 25 Stunden Nachtflug als verantwortlicher Flugzeugführer, davon 10 Stunden Nachtüberlandflug. Die 10 Stunden Nachtüberlandflug können durch 10 Stunden Überlandflug nach den Instrumentenflugregeln nach Erwerb der Instrumentenflugberechtigung ersetzt werden,
2. je 10 Nachtstarts und -landungen als verantwortlicher Flugzeugführer,
3. weitere 175 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer, von denen 50 Flugstunden durch eine Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer ersetzt werden können, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers übernommen und unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist.

§ 11

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufsflugzeugführer 1. Klasse zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die praktische Prüfung soll auf einem mehrmotorigen Flugzeug möglichst mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht durchgeführt werden.

§ 12

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufsflugzeugführer 1. Klasse nach Muster 3 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer,
2. als Berufsflugzeugführer 2. Klasse,
3. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr
 - a) als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht

auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu 20 000 kg höchstzulässigem Fluggewicht,

- b) sofern der Inhaber die theoretische Prüfung nach § 15 bestanden hat, als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen aller im Luftfahrerschein eingetragenen Muster zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht.

§ 13

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 1. Klasse für die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung, jedoch höchstens mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
3. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber die Gültigkeit der Instrumentenflugberechtigung sowie 30 Flugstunden als verantwortlicher oder 45 Stunden als zweiter Flugzeugführer innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. In der Flugzeit müssen 3 Starts und 3 Landungen innerhalb der letzten 3 Monate vor Stellung des Antrages enthalten sein.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 11 zu wiederholen.

4. Linienflugzeugführer

§ 14

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Linienflugzeugführer sind

1. die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. oder 1. Klasse,
2. die Instrumentenflugberechtigung,
3. die Musterberechtigung für ein mehrmotoriges Flugzeug mit mehr als 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht,
4. eine praktische Tätigkeit als Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 1 200 Flugstunden, davon 400 Stunden im Linien- oder linienähnlichen Verkehr, innerhalb der letzten 7 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 250 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer, in denen je 50 Nachtstarts und -landungen sowie 100 Stunden Überlandflug enthalten sein müssen,
2. weitere 200 Stunden Überlandflug als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer,
3. 100 Stunden Nachtflug als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer,
4. 75 Stunden Flug nach den Instrumentenflugregeln als verantwortlicher Flugzeugführer bei oder unter Annahme von Instrumentenflug-Wetterbedingungen nach Erwerb der Instrumentenflugberechtigung, von denen 25 Stunden durch Übungen auf einem Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden können.

(4) Von der Flugzeit nach Absatz 2 können bis zu 400 Stunden durch eine jeweils dreifache Anzahl von

Flugstunden als Flugnavigator oder Flugingenieur im Linienverkehr oder linienähnlichen Verkehr ersetzt werden.

(5) Von der Flugzeit nach Absatz 3 Nr. 1 können 100, von der Flugzeit nach Absatz 3 Nr. 4 alle Flugstunden durch entsprechende Flugstunden als zweiter Flugzeugführer ersetzt werden, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist.

§ 15

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Linienflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die praktische Prüfung soll auf einem mehrmotorigen Flugzeug mit mehr als 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht durchgeführt werden.

(3) Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Linienflugzeugführer teilnehmen und anschließend im Linien- oder linienähnlichen Luftverkehr als Flugzeugführer tätig werden, können die theoretische Prüfung am Schluß des Lehrgangs ohne den Nachweis der vollen Flugzeit nach § 14 ablegen. Die praktische Prüfung muß in diesem Falle innerhalb von 3 Jahren nach der theoretischen Prüfung abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnisbehörde die Frist auf 4 Jahre verlängern.

§ 16

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Linienflugzeugführer nach Muster 4 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer,
2. als Berufsflugzeugführer 2. und 1. Klasse,
3. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht auf Flugzeugen aller im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

§ 17

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Linienflugzeugführer und Berufsflugzeugführer 1. Klasse für die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung, jedoch höchstens mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
3. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber die Gültigkeit der Instrumentenflugberechtigung sowie 30 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer oder 45 Flugstunden als zweiter Flugzeugführer innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. In der Flugzeit müssen 3 Starts und 3 Landungen innerhalb der letzten 3 Monate vor Stellung des Antrages enthalten sein.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 15 Abs. 1 zu wiederholen.

5. Privathubschrauberführer

§ 18

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Privathubschrauberführer sind

1. die Hubschrauberflugausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Hubschrauberflugausbildung umfaßt mindestens 45 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 20, davon 10 Stunden Alleinflug. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Privathubschrauberführer teilgenommen haben, ermäßigt sich die Hubschrauberflugausbildung auf 35 Flugstunden, davon 10 Stunden Alleinflug. Verteilen sich die Flugstunden nach Satz 1 auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, so müssen 20 Flugstunden, davon 6 Stunden Alleinflug, innerhalb der letzten 12 Monate vor der Prüfung liegen.

(3) In der Hubschrauberflugausbildung nach Absatz 2 müssen enthalten sein:

1. ein Übungsflug mit 2 Zwischenlandungen in Begleitung eines Fluglehrers, davon eine Landung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrolle; jeder Start ist mit höchstzulässigem Fluggewicht durchzuführen,
2. 15 Außenlandungen auf 5 verschiedenen Geländen, davon 5 Alleinlandungen unter Aufsicht eines Fluglehrers,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Überlandfluges von 3 Stunden Flugdauer als Alleinflug mit einer Zwischenlandung auf einem wenigstens 50 km entfernten Flugplatz,
4. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Hubschraubers in Gefahrenzuständen, einschließlich Autorotationsziellandungen,
5. eine Einweisung über das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 19

Erleichterungen für Führer anderer Luftfahrzeuge

Flugzeugführer sowie Luftfahrer, die Inhaber einer nach § 48 erteilten Erlaubnis zum Führen von sonstigen Drehflüglern sind, können von den nach § 18 Abs. 2 geforderten Flugstunden 10 Flugstunden durch den Nachweis von Motorflugzeit oder Flugzeit auf sonstigen Drehflüglern als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ersetzen. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Ferner kann der Überlandflug nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 durch einen entsprechenden Überlandflug auf sonstigen Drehflüglern ersetzt werden.

§ 20

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Privathubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Für Flugzeugführer oder Führer von sonstigen Drehflüglern kann die theoretische Prüfung auf die den Hubschrauberflug betreffenden Gebiete beschränkt werden.

§ 21

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Privathubschrauberführer nach Muster 5 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit

1. als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg,
2. als zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern nicht im Luftfahrerschein eingetragener Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg.

§ 22

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 24 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 24 Monate, davon 6 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Bei Hubschrauberführern, die eine Gesamtflugzeit von mehr als 250 Stunden als Hubschrauberführer haben, ermäßigt sich die nachzuweisende Flugzeit auf 18 Stunden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 20 zu wiederholen.

(4) Von der Flugzeit von 24 Stunden nach den Absätzen 2 und 3 können 6 Stunden durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf sonstigen Drehflüglern ersetzt werden.

6. Berufshubschrauberführer

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufshubschrauberführer sind

1. die Erlaubnis für Privathubschrauberführer,
2. eine praktische Tätigkeit als Hubschrauberführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Hubschrauberführer muß mindestens 200 Flugstunden innerhalb der letzten 5 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. Für Bewerber, die an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Berufshubschrauberführer teilgenommen haben, ermäßigt sich die Flugzeit auf 150 Flugstunden.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 35 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer, davon 10 Stunden in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis,
- 10 Stunden Überlandflug, darunter ein Navigationsdreiecksflug als verantwortlicher Hubschrauberführer möglichst über eine Gesamtstrecke von 400 km mit 2 Zwischenlandungen, davon eine Zwischenlandung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrolle,
3. 5 Außenlandungen in schwierigem Gelände mit Fluglehrer,
4. je ein Flug von 15 Minuten Dauer mit starr befestigter und mit pendelnder Außenlast, deren Gewicht etwa ein Zehntel des Leergewichts des Hubschraubers betragen soll,
5. Nachtflug mit mindestens 10 Landeanflügen, davon 2 Alleinflüge,
6. Autorotationsübungen.

(4) Inhaber einer nach § 48 erteilten Erlaubnis für sonstige Drehflügler sind von dem Erfordernis des Absatzes 3 Nr. 2 befreit. § 19 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Flugzeit 25 Flugstunden ersetzt werden können.

§ 24

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem prak-

tischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufshubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann Berufsflugzeugführer 1. Klasse oder Linienflugzeugführer auf Antrag von der theoretischen Prüfung teilweise befreien.

§ 25

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufshubschrauberführer nach Muster 6 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privathubschrauberführer,
2. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr
 - a) als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster, jedoch mit Ausnahme der Beförderung von Personen, Post oder Fracht, soweit es sich nicht um Rund- und Gesundheitsflüge in der Umgebung des Startflugplatzes handelt,
 - b) als zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern aller Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 20 000 kg, jedoch mit Ausnahme der Beförderung von Personen, Post oder Fracht, soweit es sich nicht um Rund- und Gesundheitsflüge in der Umgebung des Startflugplatzes handelt,
 - c) sofern der Inhaber zur Ausübung des Flugfunkverkehrs in englischer Sprache berechtigt ist, zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg und als zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern aller im Luftfahrerschein eingetragenen Muster,
3. im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr in berufsmäßiger Ausübung als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung, Überführung und Beförderung von Personen und Fracht. Das gleiche gilt für den Bereich der gemeinnützigen Forschungsanstalten mit der Maßgabe, daß die Beförderung von Personen und Fracht nur im Rahmen von Flügen für technische Zwecke, Ausbildung, Vorführung und Überführung zulässig ist.

§ 26

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufshubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Privathubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 12 Monate, davon 6 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Monate, vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 24 zu wiederholen.

7. Linienhubschrauberführer

§ 27

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Linienhubschrauberführer sind

1. die Erlaubnis für Berufshubschrauberführer,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs bei Flügen nach den Instrumentenflugregeln,
3. eine Einweisung nach § 59 auf mehrmotorigen Hubschraubern eines Musters mit mehr als 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht,
4. eine praktische Tätigkeit als Drehflügler- oder Flugzeugführer.

(2) Die praktische Tätigkeit als Drehflügler- oder Flugzeugführer muß mindestens 1200 Stunden innerhalb der letzten 7 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen enthalten sein

1. 250 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer oder als zweiter Hubschrauberführer, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Hubschrauberführers übernommen und unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist,
2. 300 Stunden Überlandflug als verantwortlicher Drehflügler- oder Flugzeugführer,
3. 5 Stunden Nachtflug als verantwortlicher Hubschrauberführer.

(4) Bei Bewerbern, die mindestens 500 Hubschrauberflugstunden an Stelle der nach Absatz 3 Nr. 1 geforderten 250 Flugstunden nachweisen, ermäßigt sich die nach Absatz 2 geforderte Flugzeit auf 900 Stunden. Absatz 3 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 28

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Linienhubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die praktische Prüfung soll auf einem Hubschrauber mit mehr als 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht durchgeführt werden.

§ 29

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Linienhubschrauberführer nach Muster 7 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privathubschrauberführer,
2. als Berufshubschrauberführer,
3. im gewerbs- und nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer zur Beförderung von Personen, Post oder Fracht auf Hubschraubern aller im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

§ 30

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Linienhubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Berufshubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
3. für die Tätigkeit als Privathubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 28 zu wiederholen.

8. Führer von Motorseglern

§ 31

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen von Motorseglern sind

1. die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II oder eine Erlaubnis für Flugzeugführer,
2. eine Ausbildung in der praktischen Führung und Bedienung von Motorseglern im Normalflug, bei Gefahrezuständen und bei Notverfahren.

(2) In der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 müssen enthalten sein

1. sofern die Erlaubnis für den Selbststart von Motorseglern erteilt werden soll, 5 Selbststarts ohne Fluglehrer,
2. sofern die Erlaubnis für den Start von Motorseglern unter Verwendung von Fremdhilfe erteilt werden soll
 - a) für Windenstarts 10 Alleinstarts,
 - b) für Flugzeugschleppstarts 5 Alleinstarts,
 - c) für eine sonstige Startart 5 Alleinstarts.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann allgemein oder im Einzelfall zulassen, daß die Erlaubnis zum Führen von Motorseglern auch dann erteilt wird, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt. Für die Ausbildung und die Prüfung sind in diesem Fall die Vorschriften des § 33 Abs. 2 und 3 und der §§ 34 und 35 sinngemäß anzuwenden.

§ 32

Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines auf das Führen von Motorseglern beschränkten Luftfahrerscheins nach Muster 8 erteilt. Die zulässige Startart wird in den Luftfahrerschein eingetragen.

(2) Für die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis ist § 39 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die hiernach nachzuweisenden Flugstunden und Starts können Inhaber einer gültigen Erlaubnis für Flugzeugführer durch die gleiche Anzahl von Motorflugstunden und Starts ersetzen. Inhaber einer Erlaubnis für Segelflugzeugführer können 2 Flugstunden durch Flugstunden als verantwortlicher Segelflugzeugführer ersetzen. § 39 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

9. Segelflugzeugführer

§ 33

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis für Segelflugzeugführer wird in den Klassen I und II für die Startarten nach § 38 erteilt.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis Klasse I sind eine Segelflugausbildung, die mindestens 10 Flugstunden innerhalb der letzten 3 Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 35, darunter 3 Stunden Alleinflug und mindestens je 20 Starts und Landungen auf Segelflugzeugen verschiedener Muster sowie eine theoretische und praktische Einweisung in die Beherrschung des Segelflugzeuges in Gefahrezuständen, in das Verhalten bei Seilrissen sowie in die Handhabung des Rettungsfallschirmes umfaßt.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis Klasse II sind eine Segelflugausbildung nach

Absatz 2 und zusätzlich 20 Stunden Alleinflug auf ein- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen, in denen mindestens je 20 Starts und Landungen auf mehrsitzigen Segelflugzeugen enthalten sein müssen.

§ 34

Erleichterungen für Führer anderer Luftfahrzeuge

Flugzeugführer und Führer von Motorseglern können für den Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I eineinhalb, für den Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II zehn Segelflugstunden durch Motorflugzeit oder Flugzeit auf Motorseglern ersetzen.

§ 35

Prüfung für Segelflugzeugführer

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Segelflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 36

Erleichterung der Prüfung für Segelflugzeugführer Klasse II

Zum Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II bedarf es der Prüfung nach § 35 nicht, wenn der Bewerber die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I besitzt.

§ 37

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer nach Muster 8 erteilt. Die Klasse der Erlaubnis und die zulässige Startart nach § 38 werden in den Luftfahrerschein eingetragen.

(2) Die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I berechtigt zum Führen einsitziger Segelflugzeuge sowie mehrsitziger Segelflugzeuge im Alleinflug.

(3) Die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II berechtigt zur Tätigkeit als Segelflugzeugführer Klasse I sowie zur Mitnahme von Personen in mehrsitzigen Segelflugzeugen.

§ 38

Zulässige Startarten

Die Erlaubnis nach § 37 wird für diejenigen Startarten erteilt, in denen der Bewerber ausgebildet worden ist. Die Ausbildung muß mindestens umfassen

1. für den Windenstart 10 Starts mit Lehrer und 10 Alleinstarts,
2. für den Flugzeugschleppstart 5 Starts mit Lehrer und 5 Alleinstarts,
3. für die Ausführung einer sonstigen Startart 5 Starts mit Lehrer und 5 Alleinstarts.

§ 39

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 3 Flugstunden als verantwortlicher Segelflugzeugführer innerhalb der letzten 24 Monate, davon eine Flugstunde und 10 Starts innerhalb der letzten 9 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Die Verlängerung beschränkt sich auf diejenigen eingetragenen Startarten, für die in den letzten 24 Monaten vor Stellung des Antrages mindestens 5 Starts nachgewiesen sind. Die Flugzeit und die Anzahl der Starts können durch die doppelte Flugzeit und die doppelte Zahl von Starts auf Motorseglern ersetzt werden. Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Flug mit Vollkreisen nach rechts und links und anschließender Ziellandung in

ein Rechteck von 50 × 250 m Größe unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 5 Jahre abgelaufen ist, kann zusätzlich von einer Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

10. Freiballonführer

§ 40

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Freiballonführer sind

1. die Freiballonführerausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Freiballonführerausbildung umfaßt mindestens 6 Ausbildungsfahrten innerhalb der letzten 3 Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 41 mit einer durchschnittlichen Dauer von je 2 Stunden.

(3) In den Ausbildungsfahrten nach Absatz 2 müssen enthalten sein:

1. soweit möglich eine Fahrt mit Leuchtgas- und eine Fahrt mit Wasserstofffüllung,
2. eine Fahrt in den Monaten Mai bis einschließlich September bei Temperaturen über 20° Celsius, gemessen in Bodennähe,
3. eine Fahrt in den Monaten November bis einschließlich Februar.

§ 41

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Freiballonführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 42

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Freiballonführer nach Muster 9 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Freiballonen am Tage. Sie kann auf das Führen von Freiballonen bei Nacht erweitert werden, wenn der Bewerber 2 Ausbildungsfahrten während der Nacht mit einer durchschnittlichen Dauer von je 2 Stunden nachweist.

§ 43

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine Fahrt als verantwortlicher Freiballonführer innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die nach § 41 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten erneut durch eine Prüfungsfahrt nachweist.

11. Luftschiffführer

§ 44

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Luftschiffführer sind

1. die Luftschiffführerausbildung,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.

(2) Die Luftschiffführerausbildung umfaßt mindestens 40 Stunden Luftschifffahrzeit innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 45 bei verschiedenen Wetterlagen, Temperaturen über 20° Celsius, gemessen in Bodennähe und, soweit möglich, bei Bodenfrost.

(3) In der Ausbildung nach Absatz 2 müssen enthalten sein,

1. 20 Fahrten mit Lehrer, davon eine selbständig vorbereitete Fahrt über eine Strecke von 150 km,
2. 15 Alleinfahrten mit mindestens 10 Fahrstunden,
3. je eine Landung mit und ohne Lehrer während der Nacht,
4. das Lösen und Verbringen des Luftschiffes am Mast,
5. eine theoretische Einweisung in die Beherrschung und eine praktische Einweisung zur Verhinderung von Gefahrenzuständen.

§ 45

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Luftschiffführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 46

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Luftschiffführer nach Muster 10 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Luftschiffen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

§ 47

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 5 Fahrten als verantwortlicher Luftschiffführer innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die in Absatz 2 geforderten Fahrten sowie erneut eine selbständig vorbereitete Fahrt über eine Strecke von 150 km innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 45 zu wiederholen.

12. Führer von Luftfahrzeugen besonderer Art

§ 48

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften

Für den Erwerb, die Verlängerung und Erneuerung von Erlaubnissen zum Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen, für die in dieser Verordnung eine Erlaubnis nicht besonders geregelt ist, sind die Vorschriften für Erlaubnisse und Berechtigungen zum Führen oder Bedienen derjenigen Luftfahrzeuge sinngemäß anzuwenden, deren Führung oder Bedienung mit der eines solchen Luftfahrzeugs vergleichbar ist.

13. Flugnavigatoren

§ 49

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis für Flugnavigatoren ist die Ausübung der Tätigkeit eines Flug navigators während einer Flugzeit von 200 Stunden unter Aufsicht eines Flug navigators.

(2) In der Flugzeit nach Absatz 1 müssen mindestens 50 Standortbestimmungen, davon 25 bei Nacht mittels astronomischer Navigation und 25 auf Grund astronomischer Beobachtungen in Verbindung mit anderen Navigationshilfen durchgeführt worden sein. Die Standort-

bestimmungen müssen bei der Navigation des Flugzeugs Anwendung gefunden haben.

(3) Für Bewerber, die Linienflugzeugführer sind, ermäßigt sich die Flugzeit nach Absatz 1 auf 100 Stunden.

(4) Mindestens die Hälfte der Flugstunden nach den Absätzen 1 und 3 müssen in den letzten 12 Monaten vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis liegen.

§ 50

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugnavigator zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 51

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Flugnavigatoren nach Muster 11 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Flugnavigationstätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Flügen auf Luftfahrzeugen aller Art.

§ 52

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 50 Stunden Flugzeit als Flugnavigator innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 50 zu wiederholen.

14. Flugingenieure

§ 53

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Flugingenieure sind

1. eine berufliche Tätigkeit von 12 Monaten auf dem Gebiet der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Flugzeugen, Drehflüglern oder Luftschiffen, davon 6 Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis,
2. die Ausübung der Tätigkeit eines Flugingenieurs unter Aufsicht eines Inhabers der Erlaubnis während 250 Flugstunden auf Luftfahrzeugen des Musters, für das die Erlaubnis erteilt werden soll, innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis,
3. der erfolgreiche Besuch einer technischen Lehranstalt.

(2) Von den 250 Flugstunden nach Absatz 1 Nr. 2 können 50 Stunden durch eine vergleichbare Ausbildung auf einem Flugübungsgerät ersetzt werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn in einer praktischen und theoretischen Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen ein mindestens gleichhoher Wissensstand nachgewiesen wird.

§ 54

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugingenieur zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 55

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Flugingenieure nach Muster 12 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Flugingenieurtätigkeit an Bord von Luftfahrzeugen des im Luftfahrerschein eingetragenen Musters.

(3) Für den Erwerb einer Musterberechtigung sind die §§ 59 und 60 sinngemäß anzuwenden.

§ 56

Gültigkeitsdauer,**Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 30 Flugingenieurstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist. Soll die Verlängerung für mehrere Muster erteilt werden, so sind für jedes Muster mindestens 10 Flugingenieurstunden nachzuweisen.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 3 Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 54 zu wiederholen.

(4) Für die Erneuerung eines eingetragenen Musters ist Absatz 3 Satz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

15. Bordfunker

§ 57

Fachliche Voraussetzung

Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis für Bordfunker ist die Berechtigung zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkverkehrs bei Flügen nach den Instrumentenflugregeln.

§ 58

Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis für Bordfunker wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins nach Muster 13 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Bordfunkers an Bord von Luftfahrzeugen.

(3) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt, jedoch nicht über die Gültigkeitsdauer der Berechtigung nach § 57 hinaus.

(4) Für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnis ist die Berechtigung nach § 57 erneut nachzuweisen.

16. Musterberechtigung

§ 59

Musterberechtigung für Luftfahrzeugführer

(1) Flugzeugführer, Führer von Hubschraubern, Luftschiffen und Luftfahrzeugen nach § 48 bedürfen zum Führen oder Bedienen der Luftfahrzeuge eines bestimmten Musters der Musterberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Musterberechtigung ist, daß der Luftfahrzeugführer innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung theoretisch und praktisch auf diesem Muster eingewiesen worden ist.

(3) Die Einweisung hat sich auf die Kenntnis des Aufbaues und der Ausrüstung des Luftfahrzeugs sowie auf die Fähigkeit zur Führung des Luftfahrzeugs im Normalflug, bei Gefahrenzuständen und bei Notverfahren zu erstrecken. Die Einweisung ist von dem Fluglehrer oder dem nach § 73 berechtigten Luftfahrer zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die sorgfältige Durchführung der Einweisung nach den hierfür von dem Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien zu versichern.

(4) Soll sich eine im Luftfahrerschein eingetragene Instrumentenflugberechtigung auf Luftfahrzeuge des Musters erstrecken, für das die Einweisung erfolgt, so muß die Einweisung nach Absatz 3 erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere bei Neuentwicklungen, können Musterberechtigungen ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

§ 60

Erteilung und Umfang der Musterberechtigung

(1) Die Musterberechtigung für Luftfahrzeugführer wird durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Der Inhaber ist im Rahmen der erteilten Erlaubnis berechtigt, Luftfahrzeuge des eingetragenen Musters zu führen und zu bedienen.

(2) Die Musterberechtigung kann mit Auflagen versehen und insbesondere auf die Tätigkeit als zweiter Luftfahrzeugführer oder auf Flüge nach den Sichtflugregeln beschränkt werden. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Musterberechtigung von einer theoretischen und praktischen Prüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann verschiedene Luftfahrzeugmuster als gleichwertig anerkennen. Wird eines der als gleichwertig anerkannten Muster im Luftfahrerschein eingetragen, so erstreckt sich die Musterberechtigung auch auf die übrigen Muster (Sammelintragung).

(4) Bei einer Sammeleintragung hat sich der Luftfahrzeugführer vor Antritt eines Fluges mit den Besonderheiten des jeweiligen Musters theoretisch und praktisch vertraut zu machen.

(5) Die Berechtigung, Luftfahrzeuge der Bundeswehr zu führen und zu bedienen, kann auf Antrag der Bundeswehr durch Eintragung der Sondererlaubnis der Bundeswehr in den Luftfahrerschein erteilt werden. Der Inhaber des Luftfahrerscheins ist im Rahmen der nach dieser Verordnung erteilten Erlaubnis berechtigt, Luftfahrzeuge des in der Sondererlaubnis aufgeführten Musters im Rahmen der erteilten Sondererlaubnis zu führen und zu bedienen.

§ 61

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung

(1) Die Gültigkeitsdauer der Musterberechtigung für Luftfahrzeugführer bestimmt sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis.

(2) Für die Verlängerung oder Erneuerung der Musterberechtigung hat der Luftfahrzeugführer in einem Prüfungsflug vor einem Fluglehrer oder einem nach § 73 berechtigten Luftfahrer nachzuweisen, daß seine Eignung zum Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen des Musters sowie zum Ausführen von Notverfahren fortbesteht. Inhaber der Instrumentenflugberechtigung haben diesen Nachweis auf Luftfahrzeugen des Musters, auf das sich die Instrumentenflugberechtigung erstrecken soll, auch unter angenommenen Instrumentenflugbedingungen zu erbringen. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der Prüfungsflug teilweise durch eine entsprechende Übung auf einem von dem Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Flugübungsgerät des betreffenden Musters ersetzt wird.

(3) Bei einer Sammeleintragung ist nur ein Prüfungsflug auf einem Luftfahrzeug der als gleichwertig anerkannten Muster durchzuführen. Der Bundesminister für Verkehr kann bestimmen, daß der Prüfungsflug für Luftfahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2000 kg entfällt.

17. Instrumentenflugberechtigung

§ 62

Instrumentenflugberechtigung für Flugzeugführer

(1) Flugzeugführer bedürfen zur Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln der Instrumentenflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Instrumentenflugberechtigung sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 150 Flugstunden, davon 20 Stunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung; in den 150 Flugstunden müssen 50 Stunden Überlandflug enthalten sein,
2. eine Instrumentenflugausbildung, in der enthalten sein müssen
 - a) 40 Flugstunden ohne Sicht nach außen nach den Instrumentenflugregeln mit Fluglehrer, möglichst auf einem mehrmotorigen Flugzeug, hiervon können 10 Flugstunden durch 30 Übungsstunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden,
 - b) 5 Stunden Nachtflug mit je 20 Nachtstarts und Nachtlandungen sowie einem Überlandflug mit einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz,
3. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs bei Flügen nach den Instrumentenflugregeln.

§ 63

Prüfung

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die zur Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 64

Erteilung und Umfang der Berechtigung

Die Berechtigung wird durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Der Inhaber ist berechtigt, Flüge nach den Instrumentenflugregeln auszuführen.

§ 65

Gültigkeitsdauer,

Verlängerung und Erneuerung der Berechtigung

- (1) Die Berechtigung wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt. Erwirbt der Inhaber einer gültigen Berechtigung die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse oder für Linienflugzeugführer, so ist eine ablaufende Berechtigung ohne den Nachweis nach Absatz 2 zu verlängern und an die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis anzupassen.
- (2) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er in den letzten 3 Monaten vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Berechtigung einen Flug nach den Instrumentenflugregeln unter der Aufsicht eines von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der Überprüfungsflug teilweise durch eine entsprechende Übung auf einem Instrumentenflugübungsgerät ersetzt wird.
- (3) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit nicht länger als 3 Jahre abgelaufen ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erneuert werden.

§ 66

Instrumentenflugberechtigung für Führer anderer Luftfahrzeuge

Für den Erwerb, den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung für Führer anderer Luftfahrzeuge sind die §§ 62 bis 65 sinngemäß anzuwenden.

18. Berechtigungen für Kunstflug, Schleppflug, Wolkenflug und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen

§ 67

Kunstflugberechtigung

- (1) Flugzeugführer, Führer von Motorseglern und Segelflugzeugführer bedürfen zur Durchführung von Kunstflügen der Kunstflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Kunstflugberechtigung ist eine Kunstflugausbildung.

(3) Der Bewerber hat in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Kunstflügen notwendigen Fähigkeiten besitzt.

§ 68

Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen

(1) Flugzeugführer bedürfen zum Schleppen von Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen einer Berechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 30 Flugstunden,
2. die Durchführung von 5 Flügen mit Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen im Schlepp ohne Beanstandung unter Anleitung und Aufsicht eines Motorfluglehrers mit Schleppberechtigung oder eines Segelfluglehrers, der Inhaber eines Luftfahrerscheins für Flugzeugführer mit Schleppberechtigung ist, innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung.

Für die Durchführung der Schleppflüge ist § 95 sinngemäß anzuwenden.

§ 69

Wolkenflugberechtigung für Segelflugzeugführer

(1) Segelflugzeugführer bedürfen zum Fliegen mit Segelflugzeugen in Wolken der Wolkenflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Wolkenflugberechtigung sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Segelflugzeugführer von 70 Flugstunden,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs.
- (3) In der Flugzeit nach Absatz 2 Nr. 1 müssen 10 Stunden Instrumentenflugübungen unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit Wolkenflugberechtigung innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages enthalten sein. Für Inhaber der Instrumentenflugberechtigung ermäßigt sich die nachzuweisende Instrumentenflugübungszeit auf 3 Stunden.

(4) Der Bewerber hat in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Wolkenflügen notwendigen Fähigkeiten besitzt.

§ 70

Berechtigung zum Abstreuen und Absprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeugführer bedürfen zum Abstreuen oder Absprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen einer Berechtigung. Die Berechtigung wird Flugzeugführern und Hubschrauberführern erteilt.

(2) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigung, Stoffe aus Luftfahrzeugen abzustreuen oder abzusprühen, ist, daß der Bewerber die Fähigkeit zur Vorbereitung und Durchführung entsprechender Flüge in 3 Flügen unter Anleitung von Sachverständigen, die von der Erlaubnisbehörde bestimmt sind, nachweist.

§ 71

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Berechtigungen

(1) Die Berechtigungen nach den §§ 67 bis 70 werden durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Bei der Eintragung einer Schleppberechtigung ist die Art der Aufnahme des Schleppgegenstandes festzulegen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen bestimmt sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis.

19. Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftfahrzeugführern und Einweisung auf weitere Luftfahrzeugmuster

§ 72

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Flugzeugführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Privatflugzeugführer praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Flugzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 250 Flugstunden,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Fluglehrer sowie eine daran anschließende Ausbildung von 3 Flugschülern unter der Aufsicht eines hierzu beauftragten Fluglehrers bis zum Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer.

Auf die geforderten Flugstunden können die als verantwortlicher Segelflugzeugführer geflogenen Stunden zur Hälfte, jedoch höchstens 100 Stunden, angerechnet werden.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Berufsflugzeugführer 2. Klasse praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Berufsflugzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 350 Flugstunden,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Fluglehrer.

Auf die geforderten Flugstunden können die als verantwortlicher Segelflugzeugführer geflogenen Stunden zur Hälfte, jedoch höchstens 100 Stunden angerechnet werden.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Flugzeugführer im Instrumentenflug praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Berufsflugzeugführer und die Instrumentenflugberechtigung,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 400 Flugstunden, davon 50 Stunden Flug nach den Instrumentenflugregeln,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem amtlich anerkannten Lehrgang für Instrumentenfluglehrer.

(4) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Flugzeugführer auszubilden.

(5) Inhaber der Lehrberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind, sofern sie selbst Inhaber der Berechtigung sind, auch zur Ausbildung von Flugzeugführern im Kunstflug und zur Anleitung im Schleppflug berechtigt.

§ 73

Berechtigung zur Einweisung von Flugzeugführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Flugzeugführer auf Flugzeugen eines nicht im Luftfahrtschein eingetragenen Musters einzuweisen, sind

1. eine Erlaubnis für Flugzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 200 Flugstunden.

(2) Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen, daß er für diese Tätigkeit geeignet ist.

(3) Die zum Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 geforderten Flugstunden können im Einzelfall bis auf 100 Stunden vermindert werden, wenn die Einweisung auf Flugzeuge der Muster bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2000 kg erfolgen soll, in der Prüfung besonders gute Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

§ 74

Berechtigung zur praktischen Ausbildung und Umschulung von Hubschrauberführern und Einweisung auf Hubschrauber weiterer Muster

Für den Erwerb der Berechtigung, Hubschrauberführer praktisch auszubilden und auf Hubschrauber weiterer Muster einzuweisen, sind die §§ 72 und 73 sinngemäß anzuwenden.

§ 75

Berechtigung

zur Ausbildung von Segelflugzeugführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Segelflugzeugführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Segelflugzeugführer von 75 Flugstunden,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Segelfluglehrer.

(2) In der Flugzeit nach Absatz 1 Nr. 2 müssen enthalten sein

1. 250 Starts auf Segelflugzeugen mehrerer Muster nach Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse II innerhalb der letzten 5 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung,
2. ein Überlandflug nach einem von dem Bewerber vorher bestimmten, mindestens 50 km entfernt gelegenen Ziel.

(3) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Segelflugzeugführer auszubilden.

§ 76

Berechtigung

zur praktischen Ausbildung von Motorseglerführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftfahrer auf Motorseglern praktisch auszubilden, sind

1. eine Berechtigung zur Ausbildung von Flugzeugführern oder Segelflugzeugführern,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Führer von Motorseglern mit mindestens 20 Starts.

(2) Für Inhaber der Erlaubnis zum Führen von Motorseglern, die nicht zur Ausbildung von Flugzeugführern oder Segelflugzeugführern berechtigt sind, ist § 31 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Führer von Motorseglern auszubilden.

§ 77

Berechtigung

zur Ausbildung von Freiballonführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Freiballonführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Freiballonführer,
2. eine praktische Tätigkeit als Freiballonführer mit 10 selbständig durchgeführten Freiballonfahrten.

(2) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Freiballonführer auszubilden.

§ 78

Berechtigung zur Ausbildung von Luftschiffführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftschiffführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Luftschiffführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Luftschiffführer von 400 Fahrstunden.

(2) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen in der Lage ist, Luftschiffführer auszubilden.

§ 79

**Erteilung,
Umfang und Gültigkeitsdauer der Berechtigungen**

(1) Die Berechtigungen nach § 72 Abs. 1 und 2 und den §§ 73 bis 78 werden mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Jahren, die Berechtigung nach § 72 Abs. 3 mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt.

(2) Der Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 ist befugt, Flugschüler auf Luftfahrzeugen derjenigen Muster auszubilden oder auf Luftfahrzeuge weiterer Muster einzuweisen, die er selbst verantwortlich führen darf. Die Berechtigung kann auf Luftfahrzeuge bestimmter Muster und bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden.

(3) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung nach Absatz 1 als Fluglehrer, als Luftfahrer nach § 73 oder als Prüfungsratsmitglied tätig war.

(4) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Inhaber durch eine Prüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen das Fortbestehen seiner Eignung als Fluglehrer nachweist.

(5) Die Einholung einer besonderen Ausbildungserlaubnis nach § 5 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Erlaubnisse und Berechtigungen für sonstiges Luftfahrtpersonal

1. Fallschirmabspringer

§ 80

Fachliche Voraussetzungen

Die Erlaubnis für Fallschirmabspringer wird in den Klassen A und M erteilt. Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis der Klasse A ist, daß der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate 6 Ausbildungsabsprünge mit automatischer Auslösung ausgeführt hat. Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis der Klasse M ist, daß der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate 6 Ausbildungsabsprünge mit Auslösung durch den Fallschirmabspringer ausgeführt hat.

§ 81

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Fallschirmabspringer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Für Bewerber, die bereits Inhaber der Erlaubnis für Fallschirmabspringer einer Klasse sind, beschränkt sich die Prüfung auf die für die andere Klasse nachzuweisenden besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß die Prüfung in diesem Falle vor einem von ihr bestimmten Sachverständigen abgelegt wird.

§ 82

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Fallschirmabspringer nach Muster 14 erteilt. Die Klasse der Erlaubnis wird in den Ausweis eingetragen.

(2) Die Erlaubnis für Fallschirmabspringer Klasse A berechtigt zu Fallschirmabsprünge mit automatischer Auslösung. Die Erlaubnis für Fallschirmabspringer Klasse M berechtigt zu Fallschirmabsprünge mit Auslösung durch den Fallschirmabspringer.

§ 83

**Gültigkeitsdauer,
Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber einen Absprung mit der in der Klasse zugelassenen Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber in einer Prüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen 2 Absprünge nach Absatz 2 ausgeführt und erneut die theoretischen Kenntnisse nach § 81 nachgewiesen hat.

§ 84

**Berechtigung zur praktischen Ausbildung von
Fallschirmabspringern**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Fallschirmspringer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Fallschirmabspringer in den Klassen A und M,
2. eine praktische Tätigkeit als Fallschirmabspringer von 40 Absprünge innerhalb der letzten 3 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung, davon 20 Absprünge mit Auslösung durch den Fallschirmabspringer,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Fallschirmsprunglehrer.

(2) Die Lehrberechtigung kann abweichend von Absatz 1 an ehemalige Inhaber der Erlaubnis für Fallschirmabspringer mit langjähriger Ausbildungs- und Sprungerfahrung erteilt werden, wenn deren Erlaubnis allein wegen mangelnder körperlicher Tauglichkeit nicht verlängert oder erneuert wurde.

(3) Die Lehrberechtigung wird durch Eintragung in den Ausweis für Fallschirmabspringer, im Falle des Absatzes 2 durch Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung erteilt.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung bestimmt sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis. Im Falle des Absatzes 2 wird sie mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

2. Prüfer von Luftfahrtgerät

§ 85

Arten der Prüferlaubnis

(1) Die Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät wird in den Klassen 1 bis 4 wie folgt erteilt:

1. Klasse 1 für Stück- und Nachprüfungen von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen mit Ausnahme der Nachprüfungen im Wartungsdienst,
2. Klasse 2 für Nachprüfungen im Wartungsdienst von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen,
3. Klasse 3 für Stück- und Nachprüfungen von Motorschlern, Segelflugzeugen, Startgeräten, Ballonen und Fallschirmen,
4. Klasse 4 für Stück- und Nachprüfungen von sonstigem Luftfahrtgerät und Teilen von Luftfahrtgerät.

(2) Die Erlaubnis wird für bestimmte Gerätearten und Muster und in den Klassen 1 und 2 in den Fachrichtungen Flugwerk, Triebwerk und elektronische Ausrüstung erteilt. Sie kann auf bestimmte Prüfungsvorgänge beschränkt werden.

§ 86

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis der Klasse 1 sind, daß der Bewerber Industrie-

oder Handwerksmeister oder Betriebstechniker auf einem für die Ausübung der Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet ist und mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Flugzeugen, Drehflüglern oder Luftschiffen beruflich tätig war.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis der Klassen 2 bis 4 sind, daß der Bewerber Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Ausübung der Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet ist und mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Luftfahrtgerät, bei einem Bewerber um die Erlaubnis der Klasse 2 davon mindestens 6 Monate bei dem Betrieb von Flugzeugen, Drehflüglern oder Luftschiffen beruflich tätig war.

(3) Sechs Monate der beruflichen Tätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis liegen.

(4) Besitzt der Bewerber das Abschlußzeugnis einer technischen Hochschule oder einer höheren technischen Lehranstalt, so wird als fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis aller Klassen nur eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf einem für die Ausübung der Prüftätigkeit förderlichen Fachgebiet gefordert.

(5) Besitzt der Bewerber besonders gute Kenntnisse und Fähigkeiten, so wird als fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis aller Klassen eine mindestens fünfjährige, bei der Nachprüfung von Fallschirmen und Ballonen mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in der Fertigung, Instandhaltung oder Kontrolle von Luftfahrtgerät, bei einem Bewerber um die Erlaubnis der Klasse 2 davon eine mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen gefordert.

§ 87

Anrechnung von sonstigen Tätigkeiten

(1) Die Erlaubnisbehörde kann auf die in § 86 geforderte berufliche Tätigkeit eine gleichwertige oder der beruflichen Tätigkeit förderliche Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Bei Bewerbern um die Erlaubnis der Klasse 3 kann ferner von dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 86 Abs. 2 abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Tätigkeit nichtberuflich ausgeübt worden ist.

§ 88

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Prüfer für Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. die zur praktischen Ausübung der Prüftätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Für Bewerber der Klasse 4 kann die Abnahme der Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen erfolgen.

§ 89

Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät nach Muster 15 mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt. In den

Ausweis sind die Klasse, die Gerätearten und -muster, die Art der Prüferlaubnis und die Fachrichtung, für die die Erlaubnis erteilt wird, einzutragen. Im Falle des § 88 Abs. 3 wird die Erlaubnis auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt. Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit als Prüfer nach Maßgabe der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine mindestens halbjährige hauptberufliche Tätigkeit oder gleichwertige nebenberufliche Tätigkeit als Prüfer innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis auf dem Fachgebiet, auf dem die Prüftätigkeit erfolgen soll, 6 Monate praktisch tätig war. Die Erneuerung kann von einer Prüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

3. Flugdienstberater

§ 90

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Flugdienstberater sind

1. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Flugdienstberater,
2. eine praktische Tätigkeit als Gehilfe in der Flugdienstberatung.

(2) Die praktische Tätigkeit als Gehilfe in der Flugdienstberatung muß mindestens 24 Monate innerhalb der letzten 3 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. Sie kann durch eine einjährige Tätigkeit als Flugzeugführer oder Flugnavigator im Linien- oder linienähnlichen Verkehr oder durch eine zweijährige Tätigkeit als sonstiges technisches Bordpersonal oder im Flugwetter- oder Flugsicherungsbedienstsinnerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung ersetzt werden.

§ 91

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugdienstberater zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. die zur praktischen Ausübung der Tätigkeit eines Flugdienstberaters notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 92

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Flugdienstberater nach Muster 16 mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt. Sie berechtigt, die betriebstechnische Vorbereitung von Flügen berufsmäßig durchzuführen.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine halbjährige Tätigkeit als Flugdienstberater innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber eine halbjährige Tätigkeit als Gehilfe nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 oder eine halbjährige Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis nachweist. Die Erneuerung kann von einer Prüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

**4. Starter und Steuerer von
verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und von nach § 6 Nr. 10
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten**

§ 93

Fachliche Voraussetzungen, Prüfung

Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis, verkehrszulassungspflichtige Flugmodelle oder nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtige Luftfahrtgeräte zu starten und zu steuern, sind, daß der Bewerber nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die zum Starten und Steuern der Flugmodelle oder Luftfahrtgeräte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere über

1. die einschlägigen Vorschriften des Luft- und Polizeirechts und der Flugsicherung,
2. die Haftungs- und Versicherungsvorschriften,
3. die Sicherheitsvorkehrungen bei der Startvorbereitung und während des Betriebs der Geräte besitzt. Der Nachweis ist in einer Prüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen zu erbringen.

§ 94

**Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer
der Erlaubnis, Ausweis**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Steuerer von sonstigen für die Benutzung des Luftparks bestimmten Geräten nach Muster 17 erteilt. Sie berechtigt zum Starten und Steuern der in dem Ausweis bezeichneten Luftfahrtgeräte.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren erteilt.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

**1. Alleinflüge für den Erwerb
oder zur Wiedererlangung einer Erlaubnis
oder Berechtigung**

§ 95

Alleinflüge

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 4 des Luftverkehrsgesetzes zum Führen von Flugzeugen, Drehflüglern, Motorseglern und Segelflugzeugen erstmalig erwerben oder eine abgelaufene Erlaubnis erneuern lassen will, darf die notwendigen Flüge ausführen, wenn der Fluglehrer hierfür einen Flugauftrag erteilt hat. Dies gilt auch für die Ausbildung in den einzelnen Startarten von Segelflugzeugen.

(2) Außerhalb der Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers dürfen Flüge nach Absatz 1 auf Flugzeugen und Drehflüglern nur ausgeführt werden, wenn der Fluglehrer hierfür einen schriftlichen Flugauftrag erteilt hat. Der Fluglehrer darf den Flugauftrag nur erteilen, wenn der Bewerber

1. zur Ausübung des Flugfunkverkehrs berechtigt ist,
2. eine Einweisung zum Erkennen und Verhindern von Gefahrenzuständen erhalten hat,
3. die für die Durchführung des Ausbildungsfluges notwendigen Kenntnisse auf folgenden Gebieten besitzt:
 - a) Luftverkehrsvorschriften,
 - b) Flugsicherung,
 - c) terrestrische Flugnavigation einschließlich der Geographie Deutschlands,
 - d) Flugwetterkunde,
 - e) Führung und Bedienung des verwendeten Luftfahrzeugs einschließlich der Flugvorbereitung sowie Verhalten während des Fluges, in Notfällen und bei Unfällen,
4. im Alleinflug 2 von 3 hintereinander auszuführenden Landungen, bei Flugzeugführern je eine mit und ohne Motorhilfe, ohne Beanstandung ausgeführt hat.

(3) Bei Flügen nach Absatz 2 muß der Flugauftrag die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind. Der Bewerber hat den schriftlichen Flugauftrag bei der Durchführung des Fluges als Ausweis mitzuführen.

(4) Personen, die nicht zur Besatzung gehören, dürfen bei Flügen nach den Absätzen 1 und 2 nicht mitgenommen werden.

(5) Auf Motorseglern und Segelflugzeugen sind Alleinflüge außerhalb der Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers nicht zulässig.

§ 96

Alleinfahrten von Luftschiffführern

Für Alleinfahrten eines Luftschiffführers, der eine Erlaubnis nach § 4 des Luftverkehrsgesetzes erstmalig erwerben oder eine abgelaufene Erlaubnis erneuern lassen will, ist § 95 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch der Auftrag für Alleinfahrten in Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers erst nach Vorliegen der in § 95 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf.

§ 97

Musterberechtigung

Die §§ 95 und 96 sind auf Alleinflüge zum Erwerb von Musterberechtigungen sinngemäß anzuwenden.

**2. Nachweis der fliegerischen
und fachlichen Voraussetzungen,
Flugstundenberechnung und erweiterte
Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis**

§ 98

Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen

(1) Die geforderten fliegerischen Voraussetzungen sind durch ein Flugbuch oder fortlaufend geführte Aufzeichnungen nachzuweisen, in denen die Flüge unter Angabe der ausgeübten Tätigkeit und des Luftfahrzeugmusters nach Datum, Abflugzeit, Landezeit, der sich daraus ergebenden Flugdauer, Abflug- und Landeort von dem Bewerber angegeben sind. Die Angaben müssen durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder den Flugleiter des Flugplatzes, auf dem die Landung erfolgt ist, als richtig bescheinigt sein. Die Luftfahrtbehörde kann weitere sachkundige Personen oder Personengruppen ermächtigen, die Bescheinigung zu erteilen.

(2) Soweit bei der Durchführung von Flügen die Begleitung oder Aufsicht eines Fluglehrers oder die

Überwachung durch den Inhaber einer Erlaubnis als Luftfahrer notwendig ist, sind die Angaben zu Absatz 1 auch von diesen Personen als richtig zu bescheinigen. Hierbei ist die Art und die Nummer ihres Luftfahrerscheins anzugeben. Der Nachweis von Navigationsflügen ist zusätzlich durch ein Höhenbarogramm, dessen Richtigkeit von dem Fluglehrer zu bescheinigen ist, zu erbringen.

(3) Für den Nachweis von Übungen auf einem Flugübungsgerät ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übungen von Personen zu bescheinigen sind, die auf Grund ihrer besonderen Sachkunde und Fertigkeit von der Erlaubnisbehörde hierzu ermächtigt sind.

§ 99

Nachweis besonders bestimmter fliegerischer Voraussetzungen

Die Angaben nach § 98 müssen die Art der Flugdurchführung enthalten, wenn der Flug zur Erfüllung von Voraussetzungen dient, die für den Erwerb, für die Verlängerung oder Erneuerung von Erlaubnissen oder Berechtigungen besonders nachgewiesen werden müssen.

§ 100

Nachweis der praktischen Voraussetzungen für Fallschirmabspringer

Die praktischen Voraussetzungen für Fallschirmabspringer sind durch ein Sprungbuch oder fortlaufend geführte Aufzeichnungen unter Angabe der Fallschirmabsprünge nach Datum, Uhrzeit und Absprungort, Sprunghöhe und -art von dem Bewerber nachzuweisen. § 98 Abs. 1 und 2 und § 99 gelten sinngemäß.

§ 101

Für Luftfahrzeugführer voll oder teilweise anzurechnende Flugzeiten

(1) Als Flugzeiten für die Erlangung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnisse für Luftfahrzeugführer rechnen unbeschadet des Absatzes 2

1. Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer,
2. Flugzeit als zweiter Luftfahrzeugführer, soweit für die Führung des Luftfahrzeugs ein zweiter Luftfahrzeugführer im Betriebshandbuch oder durch den Halter mit Zustimmung der Behörde vorgeschrieben ist, sowie bei Flügen nach § 60 Abs. 4,
3. Flugzeit, als Lehrer bei der Ausbildung von Luftfahrern sowie Flugzeit als Schüler mit Fluglehrer,
4. Flugzeit bei der Einweisung auf Luftfahrzeuge weiterer Muster,
5. Flugzeit in Ausübung eines Prüfungs- oder Überprüfungsauftrages.

(2) Flugzeiten als zweiter Luftfahrzeugführer sind abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nur zur Hälfte anzurechnen, wenn sie als fachliche Voraussetzungen zur Erlangung einer weiteren Erlaubnis dienen, es sei denn, daß hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Luftfahrzeugführers unter dessen Aufsicht ausgeübt worden ist. Privatflugzeugführern und Privathubschrauberführern dürfen jedoch nicht mehr als 50 Flugstunden angerechnet werden.

§ 102

Berücksichtigung der fliegerärztlichen Untersuchung

(1) Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse für Luftfahrer und Fallschirmabspringer beginnt bei der Erteilung und Erneuerung am Tage des Abschlusses der letzten fliegerärztlichen Untersuchung.

(2) Bei der Verlängerung einer Erlaubnis beginnt die Gültigkeitsdauer mit dem Ablauf der bisherigen Gültig-

keitsdauer, wenn die Nachuntersuchung innerhalb der letzten 30 Tage vor diesem Zeitpunkt durchgeführt worden ist.

(3) Ist das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis auf einen Zeitraum beschränkt, der kürzer ist als die vorgeschriebene Gültigkeitsdauer der angestrebten Erlaubnis, so wird die Erlaubnis für den kürzeren Zeitraum erteilt. Wird ein fliegerärztliches Zeugnis für einen weiteren Zeitraum vorgelegt, so wird die Erlaubnis für diesen Zeitraum ohne Nachweis der sonstigen Voraussetzungen verlängert, längstens jedoch bis zu der vorgeschriebenen Gültigkeitsdauer der Erlaubnis.

§ 103

Erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis

(1) Setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus, daß der Bewerber Inhaber einer Erlaubnis engeren Umfangs ist, so ist in dem Ausweis zu vermerken, für welche Zeitdauer der Inhaber zu einer Tätigkeit im Rahmen der engeren Erlaubnis berechtigt ist. Der Ausweis über die engere Erlaubnis ist einzuziehen.

(2) Wird die weitere Erlaubnis nicht verlängert oder erneuert, so ist auf Antrag eine engere Erlaubnis in entsprechender Anwendung der für diese geltenden Vorschriften über die Verlängerung oder Erneuerung zu erteilen. Der Ausweis über die weitere Erlaubnis ist einzuziehen.

3. Durchführung der Prüfungen, Prüfungsrat

§ 104

Durchführung der Prüfungen, Prüfungsrat

(1) Die Prüfungen sind vor einem durch die Erlaubnisbehörde bestimmten Prüfungsrat abzulegen, der aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende kann bestimmen, daß die Prüfung ganz oder zum Teil vor einem einzelnen Mitglied des Prüfungsrates abzulegen ist. Der Ablegung der Prüfung vor dem Prüfungsrat bedarf es nicht in den Fällen, in denen nach den Vorschriften dieser Verordnung die Abnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen oder Fluglehrer vorgesehen ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsrates müssen sachverständig sein. An der Ausbildung der Bewerber beteiligte Personen dürfen dem Prüfungsrat nicht angehören.

(3) Das Prüfungsergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsrat mit Stimmenmehrheit. Bei Nichtbestehen kann der Prüfungsrat eine einmalige Wiederholung zulassen. Dabei ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Eine weitere Wiederholung ist nur mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde zulässig.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsrates kann Lehrern und weiteren Personen gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Über den Inhalt, den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsrates zu unterschreiben. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist die Niederschrift von dem einzelnen Mitglied des Prüfungsrates zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden des Prüfungsrates gegenzuzeichnen.

4. Erleichterungen für den Erwerb und die Erneuerung von Erlaubnissen, Erlaubnisse für den Bundesgrenzschutz und die Polizei

§ 105

Berücksichtigung einer fliegerischen Vorbildung in Sonderfällen

Inhabern einer nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilten Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen

ist, kann bei Nachweis besonderer fliegerischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag die Erlaubnis für Segelflugzeugführer, Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer oder Freiballonführer unter den für die Erneuerung dieser Erlaubnisse bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

§ 106

Erleichterung für die Erneuerung einer abgelaufenen Erlaubnis

Die Erlaubnisbehörde kann eine Erlaubnis, deren Gültigkeit nicht länger als 6 Monate abgelaufen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung erneuern, wenn die rechtzeitige Verlängerung aus Gründen, die nicht von dem Bewerber zu vertreten sind, unterblieben ist.

§ 107

Erlaubnisse für den Bundesgrenzschutz und die Polizei

(1) Für den Erwerb des Berufshubschrauberführerscheines für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Polizei ist der Besitz des Privathubschrauberführerscheines nicht erforderlich, wenn die Ausbildung zum Berufshubschrauberführer im Bereich des Bundesgrenzschutzes nach den dort geltenden Ausbildungsrichtlinien erfolgt.

(2) Für den Bundesgrenzschutz und die Polizei tritt anstelle der „Erlaubnis für Flugingenieure“ die „Erlaubnis für Bordwarte“. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Ausbildung zum Bordwart im Bereich des Bundesgrenzschutzes nach den dort geltenden Ausbildungsrichtlinien erfolgt.

5. Zuständige Behörden, Antragstellung und Flugfunkverkehr

§ 108

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für Verwaltungstätigkeiten nach dieser Verordnung sind die nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnisse und Berechtigungen zuständigen Luftfahrtbehörden.

§ 109

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen oder Überprüfungen soll, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis oder Berechtigung verbunden werden. Dem Antrag sind außer den Nachweisen über die fachlichen Voraussetzungen nach dieser Verordnung die nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geforderten Nachweise und Erklärungen beizufügen, es sei denn, diese Unterlagen liegen der Erlaubnisbehörde bereits vor.

(2) Weitere oder zu sonstigen Anträgen zu erbringende Nachweise und Erklärungen werden von der Erlaubnisbehörde im Einzelfall bestimmt.

§ 110

Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs

Die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs wird durch ein gemäß den Vorschriften des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen erteiltes Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkverkehr oder den Telegraphie- und Sprechfunkverkehr nachgewiesen.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 111

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich als ausbildender Fluglehrer nach § 95 Abs. 2 Satz 2 oder § 96 oder § 97 einen Flugauftrag erteilt, obwohl die in diesen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Flugschüler entgegen § 95 Abs. 3 Satz 2 oder § 96 oder § 97 den schriftlichen Flugauftrag nicht mitführt,
3. vorsätzlich als Bewerber in ein Flugbuch, ein Sprungbuch oder in fortlaufend geführte Aufzeichnungen unrichtige Angaben einträgt, um eine Bescheinigung nach § 98 oder § 100 zu erschleichen, oder
4. vorsätzlich als nach § 98 zur Erteilung von Bescheinigungen Befugter oder Ermächtigter unrichtige Angaben eines Bewerbers in einem Flugbuch, einem Sprungbuch oder fortlaufend geführten Aufzeichnungen als richtig bescheinigt.

§ 112

Frühere Erlaubnisse und Berechtigungen

Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen sind bei der Verlängerung an die neuen Vorschriften anzugleichen. Dabei kann bei der erstmaligen Verlängerung einer Erlaubnis oder Berechtigung von den bisherigen Vorschriften ausgegangen werden, sofern dies für den Bewerber günstiger ist. Privatflugzeugführer oder Berufsflugzeugführer 2. Klasse, welche die Berechtigung zum Führen von Flugzeugen eines Musters mit einem höchstzulässigen Fluggewicht von mehr als 5 700 kg in ihrem Luftfahrerschein eingetragen haben, können bis zum 31. Dezember 1967 beantragen, daß das Muster entsprechend dem bisherigen Rechtszustand in ihrem Luftfahrerschein weiterhin eingetragen bleibt.

§ 113

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Ausgenommen sind die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 2, § 95 Abs. 2 Nr. 1 und § 97 über die Verpflichtung zum Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs bei dem Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Freiballonführer. Diese Vorschriften treten erst mit der Rechtsverordnung in Kraft, in der das Mitführen von Flugfunkgeräten in Flugzeugen, Hubschraubern und Freiballonen allgemein vorgeschrieben wird. Die Verpflichtung zum Nachweis einer Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs für Fluglehrer, die Inhaber der Erlaubnis für Privatflugzeugführer sind, bleibt unberührt.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 tritt die Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. August 1936 (Nachrichten für Luftfahrer S. 659) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) und der Änderungsverordnung vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 321) außer Kraft.

§ 114

Diese Verordnung gilt wegen der Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin nicht im Land Berlin.

Bonn, den 5. April 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Privatflugzeugführer
Private Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 1 (§ 4 LuftPers PO)
hellbraun, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____ VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Privatflugzeugführer
Attachment to the
Private Pilot Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer gültig bis
Private Pilot Licence valid until _____

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge gültig bis
Instrument Rating valid until _____

XI. _____ VIII. _____, den _____
X. _____
Unterschrift

zu Muster 1
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellbraun

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Luftfahrerschein**
für
Berufsflugzeugführer 2. Klasse
Commercial Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 2 (§ 8 LuftPers PO)
hellblau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____, den _____
X. _____
Unterschrift

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Beiblatt zum Luftfahrerschein**
für
Berufsflugzeugführer 2. Klasse
Attachment to the
Commercial Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 2. Klasse
Commercial Pilot Licence valid until _____ gültig bis _____

Gültig als Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer für weitere 12 Monate
Valid as Private Pilot Licence for further 12 months

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until _____ gültig bis _____

XI. _____, den _____
X. _____
Unterschrift

zu Muster 2
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellblau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Luftfahrerschein**
für
Berufsflugzeugführer 1. Klasse
Senior Commercial Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 3 (§ 12 LuftPers PO) -
dunkelblau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

X. _____
Unterschrift

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Beiblatt zum Luftfahrerschein**
für
Berufsflugzeugführer 1. Klasse
Attachment to the
Senior Commercial Pilot Licence

Nr.
Name:

IX. Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 1. Klasse
Senior Commercial Pilot Licence valid until _____ gültig bis _____

Gültig als Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 2. Kl.
für weitere 6 Monate
Valid as Commercial Pilot Licence for further 6 months

Gültig als Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer für
weitere 18 Monate
Valid as Private Pilot Licence for further 18 months

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until _____ gültig bis _____

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

X. _____
Unterschrift

zu Muster 3
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelblau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



Luftfahrerschein
für
Linienflugzeugführer
Airline Transport Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 4 (§ 16 LuftPers PO)
dunkelgrün, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____ VIII. Luftfahrt-Bundesamt
_____ den _____

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Linienflugzeugführer
Attachment to the
Airline Transport Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Linienflugzeugführer gültig bis
Airline Transport Pilot Licence valid until _____

Gültig als Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer 2. Kl.
für weitere 6 Monate
Valid as Commercial Pilot Licence for further 6 months

Gültig als Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer für
weitere 18 Monate
Valid as Private Pilot Licence for further 18 months

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge gültig bis
Instrument Rating valid until _____

XI. _____ VIII. Luftfahrt-Bundesamt
_____, den _____
X. _____
Unterschrift

zu Muster 4
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelgrün

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Privathubschrauberführer
Private Helicopter Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 5 (§ 21 LuftPers PO)
hellgrau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____ VIII. _____, den _____
X. _____ Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Privathubschrauberführer
Attachment to the
Private Helicopter Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Privat-
hubschrauberführer gültig bis _____
Private Helicopter Pilot Licence valid until _____

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge gültig bis _____
Instrument Rating valid until _____

XI. _____ VIII. _____, den _____
X. _____ Unterschrift

zu Muster 5
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellgrau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

als verantwortlicher Hubschrauberführer - as pilot-in-command

als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Luftfahrerschein**
für
Berufshubschrauberführer
Commercial Helicopter Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 6 (§ 25 LuftPers PO)
dunkelgrau, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address _____

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality _____

XI. _____

VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Beiblatt zum Luftfahrerschein**
für
Berufshubschrauberführer
Attachment to the
Commercial Helicopter Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Berufs-
hubschrauberführer gültig bis _____
Commercial Helicopter Pilot Licence valid until _____

Gültig als Luftfahrerschein für Privathubschrauberführer
für weitere 12 Monate
Valid as Private Helicopter Pilot Licence for further 12 months

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge gültig bis _____
Instrument Rating valid until _____

XI. _____

VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

zu Muster 6
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelgrau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Hubschrauberführer - as pilot-in-command

als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Linienhubschrauberführer
Airline Transport Helicopter Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 7 (§ 29 LuftPers PO)
weiß, Leinen, 2 Diagonalstriche dunkelgrau (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

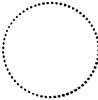
IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

VIII. Luftfahrt-Bundesamt
_____, den _____

XI.  **X. Unterschrift**

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Linienhubschrauberführer
Attachment to the
Airline Transport Helicopter Pilot Licence

Nr. _____
Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Linienhubschrauberführer
Airline Transport Helicopter Pilot Licence
valid until _____ gültig bis _____

Gültig als Luftfahrerschein für Berufshubschrauberführer
für weitere 6 Monate
Valid as Commercial Helicopter Pilot Licence for further 6 months

Gültig als Luftfahrerschein für Privathubschrauberführer
für weitere 18 Monate
Valid as Private Helicopter Pilot Licence for further 18 months

XIII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until _____ gültig bis _____

XI.  **VIII. Luftfahrt-Bundesamt**
_____, den _____

X. Unterschrift

zu Muster 7
weiß, Leinen, 2 Diagonalstriche dunkelgrau

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings
als verantwortlicher Hubschrauberführer - as pilot-in-command

als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Segelflugzeugführer
Glider Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 8 (§ 37 LuftPers PO)
rosa, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____

VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

VkBl
Amtlicher
Teil

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt „A“ zum Luftfahrerschein
für
Segelflugzeugführer
Attachment „A“ to the
Glider Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

XII. Klasse _____ berechtigt zur Führung aller Segelflugzeug-
muster im Alleinflug — und zur Mitnahme
von Personen —
Class _____ entitles to act as pilot of any glider in soloflight
— and to carry passengers therein —

IX. Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer gültig bis _____
Glider Pilot Licence valid until _____

XI. _____ VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

zu Muster 8
weiß, Leinen, Diagonalstrich rosa

XII. Startarten - take-off methods

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt „B“ zum Luftfahrerschein
für
Segelflugzeugführer
Attachment „B“ to the
Glider Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

XII. Berechtigt zum Führen von Motorseglern
Entitles to fly motor-driven gliders

IX. Gültig bis _____
Valid until _____

XI. _____ VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

zu Muster 8
weiß, Leinen, Diagonalstrich rosa

XII. Startarten - take-off methods

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Freiballonführer
Free Balloon Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 6 (§ 42 LuftPers PO)
violett, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____
_____ den _____

VIII.

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Freiballonführer
Attachment to the
Free Balloon Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Freiballonführer
Free Balloon Pilot Licence valid until

gültig bis _____

XI.

VIII.

_____, den _____

X. _____
Unterschrift

zu Muster 9
weiß, Leinen, Diagonalstrich violett

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Führer von Luftschiffen
Airship Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Muster 10 (§ 46 LuftPers PO)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____
VIII. Luftfahrt-Bundesamt
_____, den _____
X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Führer von Luftschiffen
Attachment to the
Airship Pilot Licence

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Führer von
Luftschiffen
Airship Pilot Licence valid until

gültig bis _____

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt

_____, den _____

X. _____
Unterschrift

zu Muster 10
weiß, Leinen

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Flugnavigatoren
Flight Navigator Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 11 (§ 51 LuftPers PO)
rot, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X.
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Flugnavigatoren
Attachment to the
Flight Navigator Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Flugnavigatoren
Flight Navigator Licence valid until

gültig bis

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X.
Unterschrift

zu Muster 11
weiß, Leinen, Diagonalstrich rot

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Flugingenieure
Flight Engineer Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 12 (§ 55 LuftPers PO)
braun, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder
geboren am: in:
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Flugingenieure
Attachment to the
Flight Engineer Licence

Nr.

Name:

IX. Luftfahrerschein für Flugingenieure
Flight Engineer Licence valid until _____ gültig bis _____

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den

X. _____
Unterschrift

zu Muster 12
weiß, Leinen, Diagonalstrich braun

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Bordfunker
Flight Radio Operator Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Befähigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 13 (§ 58 LuftPers PO)
orange, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____ VIII. Bundesanstalt für Flugsicherung
_____, den _____
X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Bordfunker
Attachment to the
Flight Radio Operator Licence

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Bordfunker
Flight Radio Operator Licence valid until

gültig bis

XI. _____

VIII. Bundesanstalt für Flugsicherung

_____, den _____

X. _____
Unterschrift

zu Muster 13
weiß, Leinen, Diagonalstrich orange

XII. Berechtigungen - ratings

Der Inhaber ist berechtigt, die Tätigkeit eines Bordfunkers
an Bord von Luftfahrzeugen auszuüben nach Maßgabe des
ihm von der Deutschen Bundespost erteilten

Flugfunkzeugnisses _____ Klasse Nr. _____
ausgestellt am _____

The holder is entitled to perform aeronautical radio ser-
vices aboard aircraft in accordance with the above men-
tioned certificate issued by Deutsche Bundespost.

XIII. Bemerkungen - remarks

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Ausweis**
für
Fallschirmabspringer
Parachutist Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Muster 14 (§ 82 LuftPers PO)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

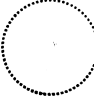
III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder
geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address
.....

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI.  VIII., den
X. Unterschrift

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Beiblatt zum Ausweis**
für
Fallschirmabspringer
Attachment to the
Parachutist Licence

Nr.

Name:

XII. Klasse _____ Class _____	berechtigt zu Fallschirmabsprüngen mit — automatischer — und eigener — Auslösung entitles to act as parachutist with automatical — and manual — release
IX. Ausweis für Fallschirmabspringer Parachutist Licence valid until _____ gültig bis _____	

XI.  VIII., den
X. Unterschrift

zu Muster 14
weiß, Leinen

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Ausweis
für
Prüfer von Luftfahrtgerät
Aircraft Maintenance Engineer Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 18 (§ 89 LuftPers PO)
weiß, Leinen, Diagonalstrich kastanienbraun (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder
geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt
_____, den _____

X. _____
Unterschrift

XII. Prüferlaubnis Klasse
Aircraft Maintenance Engineer Type

Fachrichtungen:
Categories:

Musterberechtigungen:
Type Ratings:

XIII. Bemerkungen:
Remarks:

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

IX. Gültig bis:
Valid until:

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings:

XI. _____, den _____

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



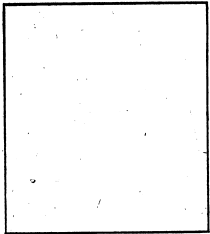
II. Ausweis
für
Flugdienstberater
Flight Operations Officer Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

Muster 16 (§ 92 LuftPers PO)
hellgrün, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

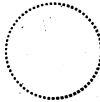


VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder
geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address
.....

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI.  VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den
X.
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

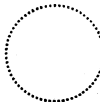


II. Beiblatt zum Ausweis
für
Flugdienstberater
Attachment to the
Flight Operations Officer Licence

Nr.

Name:

IX. Ausweis für Flugdienstberater
Flight Operations Officer Licence valid until _____ gültig bis _____

XI.  VIII. Luftfahrt-Bundesamt
....., den
X.
Unterschrift

zu Muster 16
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellgrün

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland


 II. Ausweis
für
Steuerer

 von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 10
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

 Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

 Muster 17 (§ 94 LuftPers PO)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____

Unterschrift des Inhabers

IV. Name des Inhabers: _____

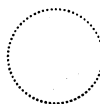
geboren am: _____

in _____

V. Wohnsitz: _____

VI. Staatsangehörigkeit: _____

XI. _____



VIII. _____

den _____

X. _____

Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland


 II. Beiblatt zum Ausweis
für
Steuerer

 von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 10
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

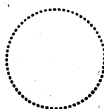
Nr. _____

Name: _____

IX. Ausweis für Steuerer

gültig bis _____

XI. _____



VIII. _____

den _____

X. _____

Unterschrift

 zu Muster 17
weiß, Leinen

XII. Berechtigt zum Starten und Steuern der nachstehend bezeichneten Luftfahrtgeräte

XIII. Bemerkungen

I. Bundesrepublik Deutschland

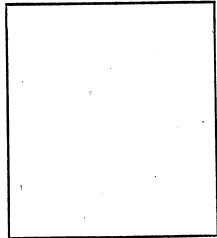


II. **Luftfahrerschein**
für
Bordwarte
im Bereich des Bundesgrenzschutzes
und der Polizei

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Muster zu § 107 Abs. 2 LuftPers PO
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

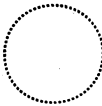


VII. _____
Unterschrift des Inhabers

IV. Name des Inhabers: _____
geboren am: _____ in _____

V. Wohnsitz: _____

VI. Staatsangehörigkeit: _____

XI.  VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland

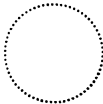


II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Bordwarte
im Bereich des Bundesgrenzschutzes
und der Polizei

Nr. _____

Name: _____

IX. Luftfahrerschein für Bordwarte gültig bis _____

XI.  VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift

zu Muster zu § 107 Abs. 2 LuftPers PO
weiß, Leinen

XII. Berechtigungen

XIII. Bemerkungen

**Nr. 134 Sonderlandeplatz Arnbruck,
Lkr. Viechtach**

Bonn, den 14. April 1967
L 4 — 421 — 1 — 2065 B/67

Die Regierung von Niederbayern hat dem Luftsportverein Zellertal e.V., Arnbruck (Geschäftsstelle: 8493 Kötzing, Wetzellerstraße 7), die Genehmigung erteilt, den nachfolgend beschriebenen Landeplatz anzulegen und zu betreiben:

1. Amtliche Bezeichnung: Sonderlandeplatz Arnbruck
2. Lage: im Landkreis Viechtach, etwa 1 km westlich der Ortschaft Arnbruck
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 49° 07' 34" Nord
12° 59' 12" Ost
 - b) Höhe: 523 m (1716 Fuß) über NN
4. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) bis zu 2500 kg, deren Start- und Landestrecke nach Werkangabe nicht größer als 650 m ist
 - b) Hubschrauber mit einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) bis zu 3500 kg
 - c) Motorsegler
 - d) Segelflugzeuge
 - e) Drachenfallschirme
5. Landung von Fallschirmabspringern: Gestattet
6. Zweck: Verkehr mit Luftfahrzeugen des Luftsportvereins Zellertal e.V. und nach vorheriger Genehmigung (PPR) mit Luftfahrzeugen anderer Halter (Sonderlandeplatz).
7. Start- und Landebahn:
 - a) Richtung: 160°/340° mw
 - b) Länge: 750 m

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kreipe

(VkB1 1967 S. 335)

**Nr. 135 Sonderlandeplatz Ingelfingen,
Landkreis Künzelsau**

Bonn, den 17. April 1967
L 4 — 421 — 1 — 2082 B/67

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Herrn Christian Bürkert in Ingelfingen erteilte Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Ingelfingen geändert. Die Genehmigung in der nunmehrigen Fassung wird wie folgt bekanntgemacht:

1. Bezeichnung des Landeplatzes: Sonderlandeplatz Ingelfingen, Landkreis Künzelsau
2. Lage: 1,6 km südwestlich Ingelfingen
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 49° 17' 25" Nord
09° 38' 30" Ost
 - b) Höhe: 376,5 m über NN
4. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) bis zu 2500 kg
 - b) Segelflugzeuge
5. Zweck: Geschäftsreise- und Werkflugverkehr der Firma Christian Bürkert, Ingelfingen, sowie Segelflugbetrieb (Sonderlandeplatz)
6. Start- und Landebahn:
 - a) Richtung: 122°/302° rw
 - b) Länge: 540 m

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kreipe

(VkB1 1967 S. 335)

Nr. 136 Landeplatz Schwenningen am Neckar

Bonn, den 17. April 1967
L 4 — 421 — 1 — 2214 B/66

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die der Flughafen Schwenningen am Neckar G.m.b.H. erteilte Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Landeplatzes Schwenningen am Neckar erweitert. Die erweiterte Genehmigung wird wie folgt bekanntgemacht:

1. Bezeichnung des Landeplatzes: Schwenningen am Neckar

2. Lage: 2,5 km östlich Schwenningen
 3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 48° 04' 00" Nord
08° 33' 00" Ost
 - b) Höhe: 661 m über NN
 4. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) bis zu 2000 kg und Flugzeuge des Baumusters Dornier 28
 - b) Motorsegler
 - c) Segelflugzeuge
 5. Landung von Fallschirmabspringern: Gestattet
 6. Zweck: Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz)
 7. Start- und Landebahn:
 - a) Richtung: 45°/225° rw
 - b) Länge: 775 m
- Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kreipe
- (VkB1 1967 S. 335)

Wasserstraßen**Nr. 137 Einrichtung der Neubauämter Elbe-Seitenkanal Nord und Süd in Lüneburg und Uelzen**

Bonn, den 19. April 1967
W 9/02 341 Nr. 8017 Hbg 66

Für den Bau des Elbe-Seitenkanals (ElbeSK) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1967

das „Neubauamt Elbe-Seitenkanal Nord“ in Lüneburg und

das „Neubauamt Elbe-Seitenkanal Süd“ in Uelzen eingerichtet.

Die Neubauämter sind der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg — Neubauabteilung für den Bau des Elbe-Seitenkanals — unterstellt. Aufgabe der Neubauämter ist der Streckenausbau für den ElbeSK einschl. Herstellung der Kunstbauwerke, jedoch ausgenommen die Abstiegsbauwerke, für die besondere Baudienststellen eingerichtet werden.

Das Neubauamt Elbe-Seitenkanal Nord in Lüneburg ist zuständig für den Streckenabschnitt von der Elbe bis km 65, das Neubauamt Elbe-Seitenkanal Süd in Uelzen für den Streckenabschnitt von km 65 bis zum Mittellandkanal.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
P o p p e

(VkB1 1967 S. 335)

Personalnachrichten**Nr. 138 Stellenausschreibung**

Beim

Bundesverkehrsministerium

— Abteilung Seeverkehr in Hamburg —

ist ab sofort

die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters
(Vergütungsgruppe II a BAT)

für die Bearbeitung von Fragen der Strukturwandlung, des Wettbewerbs und der Statistik der Seeschifffahrt zu besetzen.

Anforderungen:

Mit gutem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium der Volkswirtschaft; gute theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Fachgebiet sowie Verwaltungserfahrung; englische Sprachkenntnisse sind erwünscht.
Kennziffer: Z 1 — 10 (See)

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Übersicht über Ausbildungs- und Werdegang, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften werden unter Angabe der Kennziffer **bis zum 30. Mai 1967** erbeten an den

Bundesminister für Verkehr

53 Bonn

Sternstraße 100.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

(VkB1 1967 S. 335)